



Satzung der Stadt Potsdam vom 29.06.1993 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Babelsberg Nord in Potsdam nach § 142 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB

Aufgrund des § 142 und des § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 05.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
(Festlegung des Sanierungsgebietes)**

(1)

Das Gebiet Babelsberg Nord wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

(2)

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt von: der Mühlenstraße, Neue Straße, südliche rückwärtige Grundstücksgrenzen der Garnstraße, Karl-Liebknecht-Straße (ohne Nummern 128 bis 137) bis zur Eisenbahnstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Plantagenstraße, Lessingstraße Nr. 2 und 4, Goethestraße Nr. 3 bis 19 sowie Goetheplatz, vom Goetheplatz zur Pasteurstraße ab Nr. 25 zur Bruno-H.-Bürgel-Straße Nr. 1, Semmelweisstraße, Karl-Lieb-knecht-Straße, Grenzstraße, Alt-Nowawes ab Nr. 114 und Wollestraße ab Nr. 63, Justestraße bis Mühlenstraße.

Ausgenommen aus diesem Gebiet werden das Grundstück des ehemaligen „VEB Deutsche Schallplatte“ und der Friedhof südlich des Plantagenplatzes.

Die Begrenzung des Sanierungsgebietes ist im Lageplan (Anlage) dargestellt.

(3)

Die kartenmäßige Darstellung des Sanierungsgebietes (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 (Hinweise)

Für das förmliche festgelegte Sanierungsgebiet wird hingewiesen auf

(1)

die Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB für

- a) Vorhaben, die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen,
- b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,
- c) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, der Veränderungen bei der Bauaufsichtsbehörde nicht genehmigungspflichtig-, -zustimmungs- und -anzeigepflichtig sind,
- d) die Teilung eines Grundstücks,
- e) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird,
- f) die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung oder Veräußerung eines Erbbaurechtes,
- g) die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts,
- h) einen schuldrechtlichen Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in den Buchstaben f) oder g) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird,

(2)

das Vorkaufsrecht der Gemeinde nach Maßgabe des § 24 BauGB,

(3)

die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 153 bis 156 BauGB über die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung und den Ausgleichsbetrag des Eigentümers,

(4)

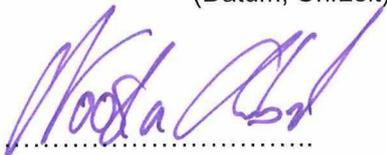
den Genehmigungszeitraum von 3 Monaten für die unter (1) genannten genehmigungspflichtigen Vorgänge nach Maßgabe des § 145 BauGB.

§ 3
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 17.07.1993 in Kraft.

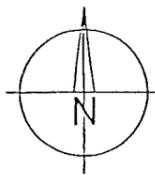
Potsdam, den 6.11.25, 13.48

(Datum, Uhrzeit)



Noosha Aibel

Oberbürgermeisterin



PARK BABELSBERG

Anlage
Lageplan zur Sanierungssatzung
"Babelsberg Nord"

Sanierungsgebiet
"Babelsberg Nord"

Sanierungsgebiet
"Babelsberg Süd"

-  Sanierungsverdachtsgebietsgrenzen
-  Sanierungssatzungsgrenzen
-  Von der Sanierung nicht betroffene Areale